

**6. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Seebad Ueckermünde
(Landkreis Vorpommern-Greifswald)
vom 03.07.2014**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18. Juni 2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Seebad Ueckermünde vom 03.07.2014 wird wie folgt geändert:

Änderung

1. § 5 Absatz 3 Nr. 4 erhält folgenden **neuen Wortlaut**:

4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 Euro,

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, den *04.08.2020*



Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Kliewe
Bürgermeister



Siegel